

SATZUNG

der

Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften

zu Göttingen

Die von König Georg II. von Großbritannien, Kurfürsten von Hannover, im Jahre 1751 begründete „Königliche Societät der Wissenschaften“ führt den Namen „Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen“. Die folgende Satzung tritt anstelle der bisherigen.

I. Abschnitt

Die Akademie, ihre Klassen und ihre Mitglieder

§ 1

Die Niedersächsische Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hat die Aufgabe, in eigener Arbeit und im Zusammenwirken mit den gelehrten Körperschaften des In- und Auslandes der Wissenschaft zu dienen.

§ 2

Die Akademie hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in Göttingen. Sie führt ein Siegel, hat die ihrem Gebrauch gewidmeten Räume und das ihr aus öffentlichen und eigenen Mitteln zufließende Einkommen.

§ 3

Die Akademie besteht aus zwei Klassen, einer mathematisch-naturwissenschaftlichen und einer geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen.

§ 4

Die Akademie hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder gehören innerhalb der Akademie nur einer Klasse an.

§ 5

(1) Ordentliche Mitglieder können Gelehrte werden, die ihren Wohnsitz in Norddeutschland haben. Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt 80, in jeder Klasse 40.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Akademie und ihrer Klasse teilzunehmen, bei Wahlen und Beschlüssen abzustimmen sowie an der Universität Göttingen Vorlesungen zu halten; sie stehen in der Benutzung der Universitätsbibliothek den Göttinger Universitätslehrern gleich. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten, insbesondere an ihren Sitzungen teilzunehmen und zu ihren Veröffentlichungen beizutragen.

(3) Vollendet ein ordentliches Mitglied das 70. Lebensjahr oder verlegt es seinen Wohnsitz aus Norddeutschland, so ist es für immer von seinen Pflichten entbunden. Unbeschadet seiner fortbestehenden Rechte ist es nicht mehr in die Höchstzahl einzurechnen. Im Krankheitsfalle oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann ein Mitglied seine Entpflichtung beantragen.

§ 6

(1) Korrespondierende Mitglieder können bis zu 200 Gelehrte werden, und zwar in jeder Klasse bis zu 100. Korrespondierende Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht in die Höchstzahl eingerechnet.

(2) Die korrespondierenden Mitglieder können an allen ordentlichen Sitzungen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Akademie teilnehmen und darin wissenschaftliche Mitteilungen machen. Zu einzelnen Klassensitzungen können sie vom Klassenvorsitzenden eingeladen werden.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

(1) Ehrenmitglieder können einige wenige Persönlichkeiten werden, die sich um die Wissenschaft ausgezeichnete Verdienste erworben haben und geeignet erscheinen, die Bestrebungen der Akademie besonders zu fördern.

(2) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen und in den ordentlichen Sitzungen wissenschaftliche Mitteilungen zu machen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

(1) Die Akademie wählt ihre ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse. Die Klasse schlägt nur die Kandidaten vor, deren Zuwahl sie in einer Sitzung zuvor mit mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen hat. Jeder Wahlvorschlag einer Klasse ist rechtzeitig vor der Wahl der anderen Klasse mitzuteilen.

(2) Die Akademie wählt Ehrenmitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(3) Die Wahlen bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so finden die Wahlen in der nächsten ordentlichen Sitzung ohne Rücksicht auf das Quorum statt.

(4) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Die Akademie kann auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern und auf Vorschlag der zuständigen Klasse in geheimer Abstimmung ein Mitglied ausschließen. Dafür ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller nicht entpflichteten ordentlichen Mitglieder eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist der Landesregierung anzuzeigen.

II. Abschnitt

Die Leitung der Akademie

§ 10

Der Präsident leitet die Akademie im Benehmen mit den Klassenvorsitzenden und vertritt sie nach außen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Er wird aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und 4 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Die Klassen werden von Klassenvorsitzenden geleitet, die aus dem Kreis aller ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Klasse für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Ihre Wahl richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

(1) Wird bei der Wahl des Präsidenten oder der Klassenvorsitzenden die Dreiviertelmehrheit im zweiten Wahlgang gemäß § 8 Abs. 4 nicht erreicht, so wird die Wahl frühestens nach einem Monat und spätestens nach vier Monaten wiederholt, wobei die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet. Unterdes bleibt der bisherige Amtsträger im Amt.

(2) Bei Ersatzwahlen wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 13

Die Klassenvorsitzenden sind zugleich Vizepräsidenten der Akademie und Vertreter des Präsidenten. Erster Vizepräsident ist derjenige Klassenvorsitzende, der nicht der Klasse des Präsidenten angehört.

§ 14

Mit seiner Vertretung betraut der Klassenvorsitzende von Fall zu Fall seinen Amtsvorgänger oder ein anderes ordentliches Mitglied seiner Klasse.

§ 15

Der Präsident beruft die Wahlsitzungen, die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Akademie ein, stellt die Tagesordnung fest, leitet die Verhandlungen, hat bei allen offenen Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, führt den Vorsitz in allen Ausschüssen, soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, unterzeichnet neben dem Protokollführer die Sitzungsprotokolle und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er leitet die laufenden Geschäfte der Akademie nach Maßgabe der Satzung.

§ 16

Der Präsident wird in seiner Geschäftsführung von einem Generalsekretär unterstützt, den die Akademie auf Vorschlag des Geschäftsausschusses beruft. Der

Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und ist verantwortlich für die Haushaltsführung. Der Generalsekretär braucht kein Mitglied der Akademie zu sein.

§ 17

(1) Zur Beratung des Präsidenten und zur Wahrnehmung anderer in der Satzung genannter Aufgaben wird ein Geschäftsausschuss gebildet, dessen weitere Zuständigkeit sich nach dem Herkommen richtet.

(2) Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Klassenvorsitzenden, dem Generalsekretär und je einem weiteren Mitglied aus jeder Klasse. Diese beiden Mitglieder und ihre persönlichen Vertreter werden von der Akademie auf fünf Jahre gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit. Wechsel in der Zusammensetzung ist erwünscht, Wiederwahl ist zulässig. Wenn nötig, können Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden.

III. Abschnitt

Die Arbeit der Akademie

§ 18

Die Sitzungen der Akademie sollen im Sinne ihrer Gründung ein Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens und ein Ort gegenseitiger Anregung sein. In ihren großen wissenschaftlichen Unternehmungen gliedert sich die Akademie der Arbeit der wissenschaftlichen Korporationen der Welt in planmäßiger Mitarbeit ein. Ihre althergebrachten Publikationsreihen dienen allen Richtungen ihres Lebens und ihrer Leistung.

§ 19

(1) Die Akademie hält während des Semesters alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung ab; halbjährlich sollen mit einer ordentlichen Sitzung Wahlen verbunden werden. Sonstige Veranstaltungen und wissenschaftliche Zusammenkünfte werden nach Herkommen oder auf Beschluss abgehalten. In den Sitzungen können die Mitglieder eigene, die ordentlichen Mitglieder auch fremde wissenschaftliche Mitteilungen, vor allem ihrer Mitarbeiter, vorlegen.

(2) Für den wissenschaftlichen Teil der ordentlichen Sitzungen kann der Präsident Gäste, die von einem ordentlichen Mitglied eingeführt werden, nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme einladen.

(3) Zu den besonderen Veranstaltungen der Akademie gehört eine feierliche öffentliche Sitzung. Sie soll zur Erinnerung an den Geburtstag des Stifters der Akademie, Georg II., im November abgehalten werden. In ihr wird ein Überblick über die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie gegeben, die Verkündung der etwa erteilten Preise und neu gestellter Preisaufgaben vorgenommen und der Toten der Akademie gedacht.

(4) Wichtigere geschäftliche Vorlagen sowie die Wahlen von Mitgliedern (§ 8), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) müssen den Mitgliedern rechtzeitig durch die Tagesordnung angekündigt werden.

§ 20

(1) Die Akademie kann die Arbeiten ihrer Mitglieder oder Dritter unterstützen sowie Forschungen aller Art und wissenschaftliche Reisen veranlassen oder fördern, Stiftungen und Widmungen zu wissenschaftlichen Zwecken annehmen und verwalten oder bei ihrer Verwaltung mitwirken, mit wissenschaftlichen Körperschaften, auch solchen des Auslandes, Beziehungen pflegen und Vertreter zu ihnen entsenden.

(2) Zur Durchführung ihrer größeren wissenschaftlichen Unternehmungen bestellt die Akademie Kommissionen, die gegenüber der Akademie und der jeweiligen Klasse die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten tragen. Die Vorsitzenden der Kommissionen geben der Akademie mindestens alljährlich einmal Rechenschaft über den Stand der Arbeiten. Diese Berichte fasst der Präsident im Jahrbuch der Akademie zusammen.

§ 21

(1) Die Akademie gibt „Abhandlungen“ und „Nachrichten“ beider Klassen sowie die seit 1738 erscheinenden „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“ heraus. Als Herausgeber zeichnen für die Abhandlungen, die Nachrichten und die Göttingischen Gelehrten Anzeigen der Präsident und der zuständige Klassenvorsitzende.

(2) Über die Aufnahme von Vorlagen in die Nachrichten und Abhandlungen entscheidet die Akademie, bei kostspieligen Drucken nach Stellungnahme des Geschäftsausschusses.

(3) Die Druckwerke, welche der Akademie durch Austausch oder als Geschenk zugehen, werden, soweit der Präsident im Einzelfall nicht anders verfügt, der Universitätsbibliothek in Göttingen überwiesen.

IV. Abschnitt

Vermögen und Haushalt

§ 22

Der Präsident verwaltet das Vermögen der Akademie nach Beschluss des Geschäftsausschusses unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen und stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 23

(1) Der Haushalt der Akademie wird vom Geschäftsausschuss festgestellt.

(2) Die Jahresrechnung und die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel unterliegen der Prüfung durch einen von der Akademie beauftragten Wirtschaftsprüfer. Alsdann hat der Geschäftsausschuss über die Entlastung zu beschließen. Das Prüfungsrecht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes gemäß der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

V. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Die Akademie kann aufgrund dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 25

Änderungen dieser Satzung werden von der Akademie im Verfahren nach § 8 Abs. 3 und Absatz 4 Satz 2 beschlossen.

§ 26

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder (§ 5), der Ehrenmitglieder (§ 7), des Präsidenten (§ 10), der Klassenvorsitzenden (§ 11) und des Generalsekretärs (§ 16) wird der Landesregierung angezeigt.

§ 27

(1) Die Satzung tritt zum 31.10.2001 in Kraft.

(2) Die bisherigen Amtsinhaber behalten ihre Ämter bis zum Ablauf der Periode, für die sie gewählt sind. Der ab 1.4.2002 amtierende Präsident kann den Klassenvorsitz niederlegen.

(3) Die Änderungen dieser Satzung in den §§ 16, 17 (2), 19 (4) und 26 treten zum 1.4.2008, die Satzungsänderung in § 23 (2) zum 1.4.2009 in Kraft. Die Satzungsänderung in § 3 tritt am 15.1.2016, die Satzungsänderung in der Präambel und in § 1 zum 4.11.2022 in Kraft.